

**BP "Bergheimer Straße"
in Rommerskirchen**

**Faunistische Kartierungen
als Beitrag zur Artenschutzprüfung**



Michael Straube

Wegberg

März 2022

Auftraggeber:

Dipl. - Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im März 2022

Kartenquelle: © Geodaten NRW 2021 (soweit nicht anders angegeben)

Fotos: © Michael Straube, 2021

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
PLANGEBIET	4
UNTERSUCHUNGSMETHODEN	9
Brutvögel	9
Feldhamster	9
ERGEBNISSE	10
Fläche und Gehölze	10
Vogelkartierung	10
Feldhamster	13
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	15
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	18
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	20
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	21
Prüfung des Artenspektrums	21
Prüfung der Wirkfaktoren	21
Ergebnis	22
NOTWENDIGE MAßNAHMEN	23
QUELLEN	25
ANHANG	27
Anhang 1: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine	27
Anhang 2: Planungsrelevante Arten	28

Anlass

Im Süden des Zentrums von Rommerskirchen soll eine derzeit als Ackerland genutzte Fläche zu Fläche für Wohnbebauung entwickelt werden. Dazu sind die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP "Bergheimer Straße") notwendig.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinausgehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2019). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Brutzeiten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Auch der Feldhamster ist eine streng geschützte Tierart, die in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen und fast verschwunden ist. Er ist auch nach der FFH-Richtlinie streng geschützt. Dies umfasst auch seine Lebensstätten. In Rommerskirchen liegt eines der letzten bekannten Vorkommensgebiete der Art in Nordrhein-Westfalen. In Rommerskirchen und benachbarten Kommunen wurden in den letzten Jahren Feldhamster ausgewildert.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei der Umsetzung der Planung Vögel, Feldhamster oder Individuen anderer planungsrelevanter Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen in Rommerskirchen mehreren geschützten Arten als Lebensraum. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung. Im Rahmen einer ersten Begehung (ASP I, Vorprüfung, STRAUBE 2021) konnten Lebensstätten v.a. des Feldhamsters und planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher waren systematische Untersuchungen von Brutvögeln und Feldhamster notwendig. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse dieser Untersuchung wieder und stellt ggf. notwendige weitere Untersuchungen und Maßnahmen vor. Weiter liefert er die Grundlagen für die von der Genehmigungsbehörde durchzuführende Artenschutzprüfung.

Plangebiet

Das Plangebiet (PG) liegt südlich des Zentrums von Rommerskirchen (Abb. 1-2). Im Norden grenzen Gartenflächen, eine Schafweide und eine Ackerparzelle an das Plangebiet, im Osten wird es von der stark befahrenen Bergheimer Straße begrenzt. Westlich des Plangebiets verläuft der Gillbach mit angrenzenden Gehölzen und einem schwach befestigten Wirtschaftsweg. Im Südwesten springt das Plangebiet im Bereich einer kleinen Ackerparzelle und großer Gärten (u.a. Streuobstwiesen) zurück. Im Süden liegt die Giller Straße, im Westen mit einer einreihigen Wohnbebauung und großen Gärten. Ein Teil der Gärten im Südwesten liegt

innerhalb des BP, weiter eine Hecke im Westen. Der Rest des Plangebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt und als ein durchgehender Schlag bewirtschaftet.

In der Umgebung des Plangebietes schließen sich westlich des Gillbachs Parkflächen, Rückhaltebecken und ein Gewässer an, gefolgt von dicht bebauten Wohngebieten. Im Osten der Bergheimer Straße liegen ebenfalls Wohnflächen, nördlich des BP Wohngebiete, Gewerbeflächen und ein großes Altenheim. Südlich der Giller Straße liegt die Hofanlage "Giller Höhe" mit großen Grünlandflächen und einem teilweise starken und alten Baumbestand.

Das Plangebiet hat eine Fläche von etwa 6,7 ha, das etwa 100 - 200 m über das Plangebiet hinaus reichende Untersuchungsgebiet (UG) eine Fläche von etwa 25,8 ha.

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsgebietes "Gillbachtal". Die nächsten Naturschutzgebiete liegen im Knechtstedener Busch und Chorbusch sowie an der Erft, alle mehr als 5 km vom Plangebiet entfernt. Der Gillbach und ein Streifen entlang des Bachs, der im Plangebiet liegt, wird als ist Teil des Biotopverbundes NRW mit besonderer Bedeutung dargestellt (Internetquelle zu den Schutzgebieten: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgerufen am 30.8.21).

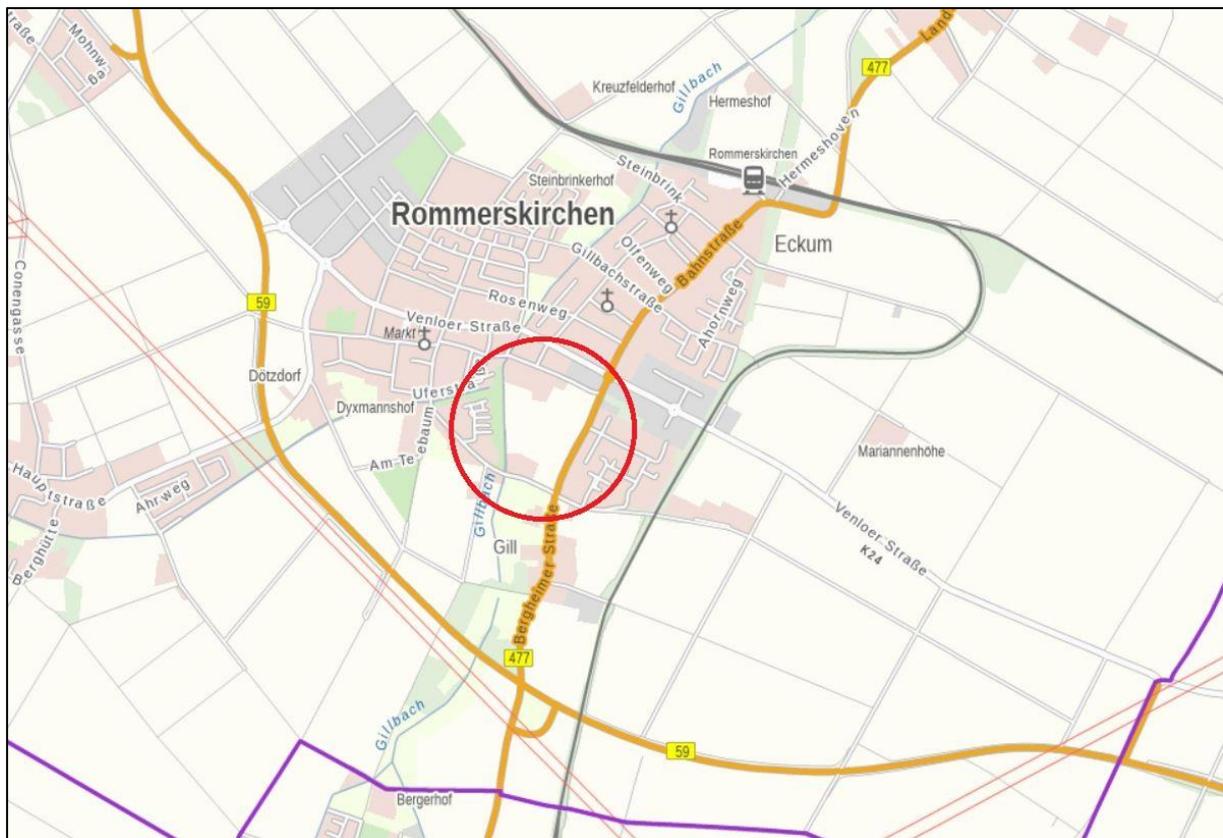


Abb. 1: Lage des Plangebiets (roter Kreis) in Rommerskirchen (Abruf 30.8.21, ohne Maßstab)



Abb. 2: Lage von Plangebiet (schwarz umrandet) und Untersuchungsgebiet (blau umrandet) im Luftbild (verändert nach NRW Urban, Januar 2021, ohne Maßstab)



Abb. 3-4: Ansichten des Plangebietes von Süden (Bergheimer Straße)



Abb. 5-6: Ansichten des Plangebietes von Süden (Bergheimer Straße)



Abb. 7-10: Ansichten des Plangebietes von Norden (Gillbach)



Abb. 11-13: Gillbach und angrenzende Gehölze



Abb. 14-17: Benachbarte Gärten



Abb. 18-19: Benachbarte Gärten, teilweise im Plangebiet gelegen

Untersuchungsmethoden

Brutvögel

Zur Erfassung von Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten fand im Frühjahr und Sommer 2021 eine Vogelkartierung im Plangebiet und der näheren Umgebung statt (nur Brutvögel, Daten der Untersuchungstermine siehe Anh. 1). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005) während fünf morgendlicher Begehungen im Frühjahr und Sommer 2021. Zur Erfassung balzender Eulen fand im Frühjahr eine abendliche Begehung statt. Für Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule wurde dabei eine Klangattrappe eingesetzt. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Feldhamster

Im Juli 2021 erfolgte eine einmalige Untersuchung der Fläche des BP auf Sommerbaue des Feldhamsters. Dabei wurden die untersuchten Flächen in etwa 10 m breiten Streifen auf Baue, Röhren und andere Spuren des Hamster abgesucht. Da die auf der Fläche angebauten Erbsen kurz vor der Begehung geerntet wurden, war der Boden gut einsehbar.

Ergebnisse

Fläche und Gehölze

Das Plangebiet wird fast vollständig intensiv ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der ersten Begehungen war Spinat angebaut. Nach der Ernte des Spinats Ende April 2021 wurden Erbsen eingesät. Im Nordwesten des Ackers besteht eine kleine Wildhecke, die vorwiegend aus Kirschen, Holunder und Brombeeren besteht (Abb. 10 u. 20). Höhlungen in Bäumen wurden hier nicht festgestellt. Auf der Gartenfläche im Südwesten, die ebenfalls im Plangebiet liegt, stocken zwei hohe Birnen und weitere Obstbäume (Abb. 18-20), in denen vom Acker aus ebenfalls keine auffälligen Höhlungen entdeckt werden konnten.



Abb. 20: Lage von Gehölzbeständen im Gebiet des BP

Vogelkartierung

Zum Ausschluss von Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten fanden im Frühjahr und Frühsommer 2021 fünf morgendliche und zwei abendliche Begehungen des Plangebietes statt (nur Brutvögel, Daten der Untersuchungstermine siehe Anh. 1).

Während der Begehungen wurden 36 Vogelarten im Gebiet und auf angrenzenden Flächen erfasst (Tab. 1 und Abb. 21). 15 Arten brüten sicher oder potentiell im Plangebiet. 20 Arten traten nur als Nahrungsgäste auf. Viele von ihnen brüten aber im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung. Dies gilt insbesondere für die Saatkrähe, von 2021 vier genutzte Nester direkt östlich der Giller Straße bestanden.

28 der 36 Vogelarten gelten in NRW als ungefährdet. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz sind gefährdet, wobei Mehlschwalbe und Steinkauz nur aufgrund von Schutzmaßnahmen als gefährdet eingestuft werden. Bachstelze, Haussperling, Teichhuhn und Turmfalke stehen in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste.

Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Saatkrähe, Star, Steinkauz und Turmfalke gelten in NRW als planungsrelevant. Alle neun Arten traten 2021 nur als Nahrungsgäste im Plangebiet auf. Das Plangebiet stellt für diese Arten sicherlich kein essentielles Nahrungshabitat dar. Unmittelbar benachbart brütet eine kleine Kolonie der Saatkrähe. Die Art könnte durch Bau- oder Vergrümmungsmaßnahmen von der Planung betroffen sein. Entsprechend ist allein die Saatkrähe im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung zu betrachten.

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten und Status im Gebiet (gelb markiert: planungsrelevante Arten)

Deutscher Name	Status im PG	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Amsel	Brutvogel	*		
Bachstelze	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel an benachbarten Gebäuden	V		
Blaumeise	Brutvogel	*		
Buchfink	Brutvogel	*		
Buntspecht	Brutvogel	*		
Dohle	Nahrungsgast potentiell Brutvogel in benachbarten Gebäuden	*		
Elster	Nahrungsgast, erfolgreiche Brut in der Nachbarschaft	*		
Gartenbaumläufer	Pot. Brutvogel	*		
Graureiher	Nahrungsgast	*	X	G
Grünfink	Brutvogel	*		
Grünspecht	Nahrungsgast, Brutvogel in benachbarten Gehölzen	*		
Hausrotschwanz	Brutvogel	*		
Haussperling	Nahrungsgast, Brutvogel in benachbarten Gehölzen und Gebäuden	V		

Deutscher Name	Status im PG	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Heckenbraunelle	Brutvogel	*		
Hohltaube	Nahrungsgast	*		
Jagdfasan	Nahrungsgast, Brutvogel auf benachbarten Flächen			
Kohlmeise	Brutvogel	*		
Kormoran	Nahrungsgast (Gillbach außerhalb)	*	X	G
Mäusebussard	Nahrungsgast	*	X	G
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	*		
Nilgans	Nahrungsgast			
Mehlschwalbe	Nahrungsgast, Brutvogel an Gebäuden in Rommerskirchen	3S	X	U
Rauchschwalbe	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel in benachbarten Gebäuden	3	X	U
Rabenkrähe	Nahrungsgast, Brutvogel in der Umgebung	*		
Ringeltaube	Brutvogel	*		
Saatkrähe	Nahrungsgast, Brutvogel in angrenzenden Bäumen	*	X	G
Schwanzmeise	Durchzügler/Wintergast	*		
Singdrossel	Brutvogel	*		
Star	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel in benachbarten Gebäuden und Gehölzen	3	X	U
Steinkauz	Nahrungsgast, Brutvogel in benachbarten Gehölzen	3S	X	U
Stieglitz	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel	*		
Stockente	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel	*		
Teichhuhn	Brutvogel am Gillbach	V		
Turmfalke	Nahrungsgast	V	X	G
Zaunkönig	Brutvogel	*		
Zilpzalp	Brutvogel	*		

Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung für die Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG ET AL. 2017

*: ungefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste

Plan.rel. planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

Erh. atl. Reg. Erhaltungszustand in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen (nur für planungsrelevante Arten)

G: günstig U: unzureichend



Abb. 21: Lage der Kolonie der Saatkrähe (rot) und Revier des Steinkauzes (grün)

Feldhamster

Am Morgen des 24.7.21 fand die einmalige Untersuchung der Ackerfläche im Plangebiet auf Feldhamster statt. Aufgrund der starken Regenfälle war die Fläche kurz zuvor komplett abgeerntet worden und weitgehend einsehbar. Schlechter war die Sicht an mehrere Stellen, wo sehr tiefe Fahrspuren lagen (vgl. folgende Fotos).

Auf der ganzen Fläche wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Feldhamster gefunden. Auch die Zahl der Feldmausbaue war sehr gering. Es bestanden nur zwei Baue auf dem benachbarten Weizenfeld im Osten, zwei weitere Baue ganz im Süden des Plangebietes in der Nähe der Gärten.

Aufgrund der aktuell fehlenden Nachweise, aber auch da die Art in Rommerskirchen bereits seit 2005 stark zurückgegangen und nahezu verschwunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht mehr als Habitat der Art dient. Neu ausgesetzte Tiere leben mehr als 2 km entfernt im Nordosten von Rommerskirchen. Eine Ausbreitung bis ins Plangebiet ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.



Abb. 22-25: Das Plangebiet am 24.7.21 nach der Ernte der Erbsen.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BFN 1998, BNatSchG 2019). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2021).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe II durchgeführt. Da im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden konnten, fanden eine Brutvogelkartierung und eine Sommerkartierung des Feldhamster statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für den Messtischblatt-Quadranten 4906-3 und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 28.3.2022 (vgl. Anh.).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) mit Stand vom 28.3.2022
- Datenbank Observation (nrw.observation.org, Stand 30.8.21)¹
- Auftraggeber
- Rhein-Kreis Neuss (mündl. Mitt., 2.6.21)
- Biologische Station für den Kreis Neuss (mündl. Mitt., 2.6.21)
- Systematische Erfassungen von Brutvögeln und Feldhamster (Ergebnisse s.o.)

Vom Auftraggeber und den abgefragten Stellen kamen - bis auf den Feldhamster - keine Hinweise auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet und der näheren Umgebung. Im LINFOS gibt es keine Einträge planungsrelevanter Tierarten in der näheren Umgebung des Plangebietes. Ab etwa 1,6 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes führt das LINFOS Vorkommen des Feldhamsters um 2009 auf. In weiterer Umgebung gibt es im LINFOS Einträge von Offenlandarten, v.a. der Feldlerche, aber auch der Grauammer. Die Datenbank Observation führt im Plangebiet und in der weiteren Umgebung keine Nachweise relevanter Arten, v.a. von Säugetieren, auf.

Im FIS gibt das LANUV für den abgefragten MTB-Quadranten und die vorhandenen Lebensräume unter den Säugetieren den Feldhamster und die Haselmaus an. Der Feldhamster hatte noch im letzten Jahrzehnt im Nordosten von Rommerskirchen eines der beiden letzten bekannten großen Vorkommen in NRW, ist dort aber sehr stark zurückgegangen (Rhein-Kreis Neuss, Biologische Station). In den letzten Jahren wurden dort mehrfach Tiere ausgesetzt. Es ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass im Plangebiet noch oder wieder Feldhamster leben. Eine Untersuchung im Sommer 2021 ergab aber keinerlei Nachweise von Hamstern oder alten Bauen (s.o.). Hinweise auf lokale Vorkommen der Haselmaus sind nicht

¹ Die Datenbank Observation wird von einer niederländischen Stiftung betrieben und kooperiert mit mehreren faunistischen Arbeitskreisen in NRW (u.a. LFA Fledermausschutz). Da Daten leicht einzufügen sind (inkl. Kontrolle auf Plausibilität) und - soweit nicht gesperrt - frei abzufragen sind, entwickelt sich der Datenbestand zu einer aktuelleren und vollständigeren Quelle als die Datenbanken des LANUV NRW (Fachinformationssysteme Geschützte Arten in NRW FIS und @LINFOS).

bekannt. Aufgrund des vorhandenen Lebensraums (i.W. Intensivacker) ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Mögliche Vorkommen in angrenzende, Gehölzen, Gärten und Obstwiesen sind nicht völlig ausgeschlossen, wären von der Bebauung des Plangebietes aber nicht betroffen.

Weiter führt das FIS im ausgewerteten MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen 17 planungsrelevante Vogelarten auf (siehe Anhang): Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Für die Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn können Lebensstätten auf Ackerflächen nicht ausgeschlossen werden. Auch die Gehölzbrüter Bluthänfling, Feldsperling und Waldohreule könnten im und am Rand des Gebietes leben. Vögel, die vorwiegend oder ausschließlich an Gebäuden brüten wie Mehl- und Raubschnalbe und Turmfalke, und Vögel mit Niststandorten an hohen und starken Bäumen wie Mäusebussard, Pirol, Star und Waldkauz, können im Gebiet keine Lebensstätten beziehen, sind für angrenzende Flächen aber nicht auszuschließen. Die Nachtigall könnte in den westlich angrenzenden, feuchten Wäldchen leben, der Steinkauz und andere Arten in den umliegenden Streuobstwiesen und in Bäumen auf dem Grünland südlich des Plangebietes. Im Rahmen der Vogelkartierung wurden im Plangebiet keine Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten erfasst. Die Saatkrähe brütet aber mit wenigen Paaren unmittelbar benachbart zum Plangebiet und könnte bei der Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden. Mehrere der vorgenannten planungsrelevanten Vogelarten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Aufgrund seiner geringen Größe und größerer, naturnäherer Fläche in unmittelbarer Umgebung, v.a. entlang des Gillbachs, und das südlich angrenzende Grünland mit Gehölzen ist das Plangebiet als Nahrungshabitat planungsrelevanter Arten von untergeordneter Bedeutung.

Die im FIS genannte Kreuzkröte wird für das Plangebiet ausgeschlossen. Intensiv genutzte Ackerflächen sind kein typischer Lebensraum der Art und warme Kleingewässer zum Ablachen wurden in der Umgebung nicht erfasst.

Auch die Zauneidechse, die für den MTB-Quadranten genannt wird, kann aufgrund fehlender Lebensräume und Eiablageflächen für das Plangebiet und die nähere Umgebung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Arten aus anderen Tiergruppen führt das FIS für die ausgewerteten MTB-Quadranten nicht auf. Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im Plangebiet und der Umgebung vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungs-

zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plan- und Untersuchungsgebietes vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel in beplanten und angrenzenden Gehölzen und an nahen Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal keine Baumbrüter bekannt) sowie die in Rommerskirchen verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es u.a.

- zur potentiellen Zerstörung von Lebensstätten insbesondere von Feldhamstern, Ackervögeln und Gehölzbrütern,
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen,
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehr. Von der vorhandenen Bebauung und den angrenzenden Straßen gehen derzeit schon vergleichbare Störungen aus.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten und von Gebäuden im Bau, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben. Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen), überlagern sich aber v.a. mit den von den bereits vorhandenen Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

Prüfung des Artenspektrums

Es ist das Vorkommen des Feldhamsters und der Haselmaus in der Region bekannt. Aktuelle Hinweise auf die beiden Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist aufgrund seines Rückgangs im Rheinland und in Rommerskirchen sowie aufgrund einer Untersuchung der Fläche im Sommer 2021 sehr unwahrscheinlich.

Außerdem ist das Vorkommen von 17 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Im Rahmen einer Vogelkartierung wurden 2021 neun planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Lebensstätten im Plangebiet nutzt keine dieser Arten, die Saatkrähe brütet aber unmittelbar benachbart.

Die im FIS genannten Arten Kreuzkröte und Zauneidechse werden im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen.

Prüfung der Wirkfaktoren

Eine Erschließung und Bebauung der Ackerfläche zerstört nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Als Nahrungshabitat ist das Gebiet des BP für die nachgewiesenen und ggf. weitere Arten von untergeordneter Bedeutung. Entlang des Gillbachs und auf dem südlich angrenzenden Grünland bestehen deutlich besser und größere Nahrungshabitate für die nachgewiesenen Arten.

Die Saatkrähe nutzt für ihre Kolonien gerne hohe Bäume am Rande der Bebauung, wo der Druck durch Feinde geringer ist als in der freien Landschaft. Dabei zeigt sie sich als sehr anpassungsfähig. Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine Erschließung, Bebauung und Nutzung der Fläche jenseits der Giller Straße die Kolonie nicht zur Aufgabe des Standorts oder zum Verlassen von Brutnester veranlassen wird. Aufgrund der Populationsgröße der Art im Rheinland würde der

Wegfall von wenigen genutzten Nestern den Erhaltungszustand der Art kaum beeinflussen. Entsprechend sind Tötungen von Tieren, die Zerstörung von Lebensstätten (hier aufgrund von Störungen) oder populationsrelevante Störungen der Art nicht stattfinden. Entsprechend ist ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Ergebnis

Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten und des Feldhamster bestehende auf der zu erschließenden Ackerfläche nicht. Die benachbart lebende kleine Kolonie der Saatkrähe ist voraussichtlich nicht von der Umsetzung der Planung betroffen. Daher sind Zerstörungen von Lebensstätten sowie die Störung und Tötung von Tieren aus planungsrelevanten Arten auszuschließen. Es findet kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG statt.

Störungen und Zerstörungen von Brutn häufiger und verbreiteter Vogelarten sind in den Bäumen und der Hecke im Gebiet sowie in angrenzenden Gehölzen wahrscheinlich. Zum Ausschluss von Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote sind die nachfolgend genannten Untersuchungen durchzuführen und die dort genannten Maßnahmen umzusetzen, um Verstöße gegen §§ 39 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten, Tötung und Störung von Tieren).

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind durchzuführen. Ein darüber hinaus gehendes Risikomanagement ist nicht notwendig.

Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der Planung ist unwahrscheinlich. Bruten häufiger Arten im Gebiet und auf angrenzenden Flächen sind aber zu erwarten. Alle heimischen Vogelarten und ihre Bruten sind streng geschützt. Nach § 39 BNatSchG darf kein Tier grundlos getötet werden.

M 1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln vor Tötungen und vor Störungen zur Fortpflanzungszeit

Zum Schutz von Vogelbruten dürfen **Rodungs- und Bodenarbeiten nur von Oktober bis Februar begonnen** werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten in Hecken und auf Ackerflächen stattfinden.

Er muss vermieden werden, dass Vögel Holzhaufen etc. als Brutstätten entdecken und nutzen. Daher sollte die ggf. zu beseitigende Hecke zügig gerodet und das Schnittgut sofort abgefahren werden.

M 2: Schutz gefundener Tiere

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten sind die **Arbeiten sofort zu unterbrechen**. Es sind der Kreis Neuss (Untere Naturschutzbehörde) und zur Bergung eine/ein Fachkundige/r zu verständigen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

M 3: Ersatz von Lebensstätten planungsrelevanter Arten

Sollten wider Erwarten bei Rodungen oder Bodenarbeiten Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten gefunden und zerstört werden, müssen sie in Absprache mit dem Kreis Neuss nach MKULNV (2013) ausgeglichen werden.

M 4: Beleuchtung der Baustellen

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der benachbarten Offenlandflächen im Süden und der Gillbachaue.

M 5: Maßnahmen im Rahmen der Neubauten

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und frei stehende Glaswände.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung der zu errichtenden Gebäude und der Gärten in Richtung der angrenzenden Offenlandflächen und der Bachaue minimiert werden (keine horizontale oder vertikal nach oben gerichtete Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

Anregungen

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen, da solche Lebensstätten in Siedlungsbereich durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen derzeit in großem Umfang und meist ersatzlos wegfallen. Weiter sollten offene Flächen um Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Extensivwiesen und nicht als englischer Rasen, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern. Die Anlage von Kleingewässern bietet vielen Tierarten die Gelegenheit zur Wasseraufnahme, zahlreichen Arten auch einen Lebensraum und ein gutes Nahrungshabitat. Entlang des Gillbachs sollte eine breite, nur extensiv bewirtschaftete Fläche mit eingestreuten Gehölzen entstehen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BNATSchG (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 13.5.2019. - BGBl. I S. 706.
- GEIGER-ROSWORA, D. & R. HUTTERER (1998): Zur Verbreitung und zum Bestandsrückgang des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen. - In: Ökologie und Schutz des Feldhamsters - Materialien des 5. Internationalen Workshops „Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters“, Halle/Saale, 209-226.
- KOORDINATIONSSTELLE ARTENHILFSPROGRAMM FELDHAMSTER NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Bericht 2003 - 2007. - NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath, Wegberg.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- STRAUBE, M. (2017): BP 269 Sportplatz Rheidt-Hüchelhoven - Erfassung des Feldhamsters - Frühjahr und Sommer 2017. - Unveröff. Gutachten im Auftrag von RMP Stefan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn.

- STRAUBE, M. (2021): BP "Bergheimer Straße" in Rommerskirchen - Artenschutzprüfung (Stufe I). - Unveröff. Gutachten im Auftrag von Dipl. - Ing. Guido Beuster, Erkelenz.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Anhang

Anhang 1: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine

Datum	8.4.21	21.4.21
Zeit	17.05 - 18.05 Uhr	9.45 - 11.15 Uhr
Wetter (Beginn)	8°C, 2 Bft, Bewölkung 5/8, trocken	11°C, 0 Bft, Bewölkung 5/8, trocken
Durchgeführte Tätigkeiten	Erstbegehung, Vogelerfassung	Morgendliche Vogelerfassung

Datum	16.5.21	21.5.21
Zeit	7.30 - 8.30 Uhr	22.10 - 23.05 Uhr
Wetter (Beginn)	9°C, 1 Bft, Bewölkung 8/8, erst trocken, ab 7.57 Uhr leichter Regen	9°C, 1-2 Bft, Bewölkung 0/8, später 3/8, trocken
Durchgeführte Tätigkeiten	Morgendliche Vogelerfassung	Abendliche Eulenerfassung

Datum	31.5.21	24.6.21
Zeit	5.50 - 7.05 Uhr	5.40 - 7.00 Uhr
Wetter (Beginn)	9°C, 0-1Bft, Bewölkung 0/8	13°C, 1 Bft, Bewölkung 7/8, trocken
Durchgeführte Tätigkeiten	Morgendliche Vogelerfassung	Morgendliche Vogelerfassung

Datum	24.7.21
Zeit	6.30 - 8.15 Uhr
Wetter (Beginn)	15°C, 0 Bft, Bewölkung 8/8, trocken
Durchgeführte Tätigkeiten	Feldhamsterkartierung

Anhang 2: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadranten 4906-3 (Pulheim-Südwest) in den Lebensraumtypen Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh), Äcker (Äck), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt)

FIS NRW vom 28.3.2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Äck	Gärt
Säugetiere							
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-			FoRu!	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu		(FoRu)
Vögel							
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	(FoRu)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGeh	Äck	Gärt
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	Na
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(Na)	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na
Amphibien							
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(Ru)	(FoRu)
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand S schlechter Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen